Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1850)

Artikel: Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415883

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I.

Geschäftssphäre des Regierungspräftdenten.

Das Jahr 1850 bildet der Verfassung zusolge den Schluß ber ersten und den Beginn der zweiten Verwaltungsperiode. Da jedoch die Constituirung der neuen Behörden sich bis zum 12. Ju=nius verzögert hat, so gehören die vom 1. bis 12. Junius er=ledigten Regierungsgeschäfte noch der frühern Verwaltung an.

Präsident des Regierungsrathes war vom 1. Januar bis zum 12. Junius herr Jakob Stämpfli, vom 12. Junius bis zum 31. Dezember herr Eduard Blosch. Beide haben die Leitung der im §. 6 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrathes bezeichneten Geschäfte selbst besorgt.

Verhältniffe zum Auslande.

Alle Fragen, welche bie hohern Intereffen ber Gibgenoffenschaft berühren, also natürlich auch die völkerrechtlichen, finden nach bem neuen Bunde ihre Erörterung und Erledigung burch bie Bundesversammlung, auf welche ben Rantonsregierungen feine Ginwirkung offen steht, da die Mitglieder beider Rathe ohne Instruttionen stimmen follen.

Anderseits schließt zwar der Bund die Möglichkeit staats= rechtlicher oder faatspolizeilicher Verhandlungen zwischen dem Ranton Bern und fremden Regierungen insbesondere nicht geradezu aus, fie werden indeg mehr und mehr eine feltene Erscheinung bilden, und im Jahre 1850 wenigstens trat feine biefer Urt ein.

Was über Gegenstände ber Staatswirthschaft, bes nachbarlichen Berkehrs und ber Polizei mit bem Auslande verhandelt wird, schlägt seiner Ratur nach nicht in die Geschäftssphäre bes Regierungspräfidenten, fondern in die der Direktionen des Innern,

ber Finangen und ber Juftig und Polizei ein.

In Fällen, wo eine schleunige Erledigung dieser Angelegen= heiten auf bem Wege ber Korrespondenz mit den bei fremden Staaten accreditirten Sandelsconsulen ber Schweiz in Unssicht steht, wird diese vorgezogen, und sie erfolgt gemeiniglich direft mit den innerhalb, indirett, b. h. durch ben Bundesrath, mit ben außerhalb Guropa aufgestellten.

Uls Bundesfit ift Bern die Refidenz ber meiften fremden Legationen. Daß die Mitglieder bes diplomatischen Corps trot Exterritorialität und Immunität zu rein persönlichen Erörterungen mit den hiefigen Behorden Unlag geben konnen, ift in die Augen fallend. In Bezug auf bas Jahr 1850 ift bieforts jedoch nichts hervorzuheben.

Berhältniffe zur Eidgenoffenschaft.

A. Zum Bunde im Allgemeinen.

Nach dem Beschlusse der Tagsatzung vom 14. September 1848 wählte der Ranton Bern von den hundert und eilf Mitgliedern des Nationalrathes zwanzig. Im Jahre 1850 nahmen zwei ihren Austritt, herr Kommandant Rarlen, vom Wahlfreise Dberland, und herr alt Regierungerath Schneiber, vom Wahlfreise Emmenthal ernannt. Sie wurden ersett, ber Erstere burch herrn Oberst Knechtenhofer, der von 9922 Stimmen 5600, der Lettere durch herrn Regierungsrath Johann Ulrich Lehmann, der von 4521 Stimmen 2292 auf sich vereinigte.

Als Ständeräthe vertraten den Kanton in der ersten Hälfte des Jahres die Herren Fürsprecher Niggeler und Oberrichter Migh, in der zweiten Hälfte Herr Eduard Blösch, Präsident des Regie-rungsrathes, und der nämliche Herr Migh, nunmehr General-anwalt der Eidgenossenschaft.

Der amtliche Verkehr mit dem Bundesrathe und bessen Departementen, soweit er vorberathungsweise in die Präsidialsphäre einschlug, bestand gleich wie seiner Zeit der Verkehr des diplomatischen Departements mit den Vororten, hauptsächlich in Uebermittlung von Alkten zu Handen auswärts angesessener Berner und Einholung von Berichten über Verschollene und Gestorbene, sowie über deren Vermögens oder Erbschaftsverhältnisse. Dazu kamen gegenseitige Erlasse in Bezug auf die Vollziehung der sehr vermehrten Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die durch den §. 10 des Bundesvertrags bedingte Mediatcorrespondenz und die Flüchtslingsangelegenheit, welche Letztere sedoch im Verwaltungsberichte der Justiz= und Polizeidirektion erörtert werden wird.

So wie Bern in Erfüllung der Bundespflichten von jeher mit rühmlichem Beispiele vorangegangen ist, so wird dies unent= wegt auch ferner geschehen. Undrerseits wird und soll seine Resgierung die Rechte des Kantons gegen Iedermann, nöthigenfalls selbst gegen die Bundesbehörden, mit allen gesetzlichen Mitteln zu wahren bedacht sein. Im letztern Falle befand sie sich zwei Mal während des Jahres 1850 wegen verschiedenartiger Interpretation der Art. 9, 10, und 90, 8 der Bundesversassung, was jedoch nach einigen gegenseitigen Explikationen ohne weitere Folgen geblies ben ist.

B. Zu den Kantonen insbesondere.

Der Verkehr mit benselben betraf meist Gegenstände polizei= licher, finanzieller und baulicher Natur, die in den Verwaltungs= berichten der betreffenden Direktionen ihre Stelle finden sollen.

Politische Verhandlungen murden bloß mit der Regierung des Kantons Freiburg gepflogen. Obwohl sie keine unmittelbare Folge gehabt, mag es der Fall sein, sie in Kürze zu berühren.

1) Am 30 April schrieb Freiburg an Bern, es hege Besorgniß, daß, wenn die Wahlen des 5. Mai im hiesigen Kantone für die Regierungspartei ungünstig ausfallen sollten, die Opposition im Kanton Freiburg, welche auf den nämlichen Tag die Rücksehr des Papstes nach Rom seiern werde, sich könnte beigehen lassen, die versammelten Volksmassen zu einer Insurreftion zu verleiten. Es wünsche baber ber Staatsrath von ben jeweilen eingehenden Wahlrefultaten burch Stafetten Bericht zu erhalten, und zugleich im Falle ber Roth ber bundesmäßigen Gulfe von Seite Berns verfichert zu fein. Der Regierungsrath von Bern erwieberte furg: er werbe im Laufe ber Nacht vom 5, auf ben 6. das hauptresultat ber Wahlen kennen und es dem freis burgischen Staatsrathe sofort durch einen Gilboten zur Rennt= nig bringen. Um 5. Mai Abende traf ein folcher von Freis burg hier ein und überbrachte ein zweites Schreiben des Staats= rathes, worin auf ben Fall eines ungunftigen Ausgangs ber Wahlen für die Regierungspartei ein Aufstand zu Freiburg mit Wahrscheinlichkeit in Aussicht gestellt wurde. Auf dieses hin beschloß ber eben in der Kaserne Nr. 2 versammette Regie= rungsrath noch in ber gleichen Nacht um 11 Uhr, bas bereits in der Hauptstadt befindliche Militar burch ein neues Truppen= aufgebot zu verftarten, und gab bem Staatsrathe von Freiburg in folgender Weise bavon Kenntniß: "Auf Euer so eben "burch Expressen erhaltenes Schreiben haben wir die Ehre, "Gud mitzutheilen, daß unfre Wahlen, obichon die Oppo-"fition numerisch etwas gewinnen wird, bennoch zuverläßig "zu unfern Gunften ausfallen werden. Bugleich konnen wir "Guch die Berficherung geben, daß wir im Falle des Bedurf-"niffes Guch fofort mit militarifcher Gulfe beizuspringen im "Stande find. Wir haben bereits etwa 600 Mann Infan-"terie nebst zudienenden Spezialwaffen auf den Beinen, bie "jofort abmarschieren konnen, und biefen wurden von "hier so viele bernische Truppen nachfolgen, als Ihr nur "immer verlangen möget."

Wie bekannt, fand jedoch im Ranton Freiburg keine Rube= forung Statt, und so hatte auch bas eventuelle Interventions.

gefuch ber bortigen Regierung feine weitere Folge.

2) Durch Schreiben vom 11. Oktober gab der Staatsrath von Freiburg Bern Kenntniß von einem Aufstandsversuche, der in der Nacht vom 4. auf den 5. gleichen Monats Statt gefunden, und sprach dabei die Hoffnung aus, er werde, wenn neue Gefahr dieser Art sich zeigen follte, bei der hiesigen Regierung Unterstützung und Hülfe sinden. Der Regierungs-rath zauderte nicht, bereits am 17. Oktober seine Antwort dahin abzugeben, daß er die fraglichen Borfälle, welche die öffentlichen Zustände verschlimmerten, die Autorität des Gessetzt untergrüben und das Ansehen der Obrigkeit schwächten, sehr beklage, und die Erinnerung an die hierseitige Bundespslicht für den Fall neuer Ruhestörungen mit der Zusicherung erwidere, daß, wenn, was Gott verhüten wolle, die Regie-

rung Freiburge wirklich in die Lage fommen follte, zu Sand= habung ber gejetlichen Ordnung Berns Beiftand ansprechen zu muffen, treu und gewissenhaft erfüllen werbe, mas redliche Bundesgenoffen fich schuldig feien. Indeß glaubte ber Regierungerath, eingebent ber Ausnahmszuftanbe, un= ter welchen feiner Beit die gegenwärtige Berfaffung und Berwaltung bes Rantons Freiburg zu Stande gefommen, fowie Angesichts ber vielfachen Gefahren, welchen in Folge dieser Zustände die Ruhe sowohl dieses Kantons felbst als der benachbarten Stände und möglicherweise ber Gibgenoffenschaft ausgefest ift, zu bundesbrüderlicher Burdigung beifügen zu sollen: "Der nämliche Titel giebt uns aber auch "Berechtigung zur weitern Eröffnung, daß wir die Saupt= "urfache ber wiederholten Erschütterungen Gures Rantons "in bem Widerspruche erfennen muffen, in welchem ber Beift "feiner öffentlichen Inftitutionen und berjenigen ber ge-"fammten übrigen Gidgenoffenschaft zu einzelnen Bestimmun= "gen ber Verfassung bes Kantons Freiburg und ber Art "ihrer Ginführung steht. Ihr werdet es daber nicht miß= "beuten, wenn wir mit bem bringenden Bunfche fchließen, "daß es Guch auf irgend eine Beise in Guerem eigenen "Intereffe und in bemjenigen bes gesammten Bundes qe= "lingen mochte, Diefen Widerspruch zu heben."

III. Verhältniffe zum Innern des Kantons.

A. Auf den Staatsorganismus bezügliche Fragen.

Bleibende Gefete, welche in die Direktionssphäre des Braft- biums fielen, wurden im Jahre 1850 von diefem vier entworfen

und zur Berathung vor die obern Behörden gebracht:

Das Gesetz über die Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten, in dem Sinne, daß auf jede versassungsgemäß eintretende ordentsliche ober außerordentliche Gesammterneuerung des Großen Rathes und des Regierungsrathes auch eine Neuwahl der Regierungsstatthalter und Amtsverweser, der Gerichtsprässdenten, Amtsrichter und Ersahmänner derselben folgen soll; vom Großen Rathe desinitiv genehmigt am 12. November 1830.

Das Geset, wodurch die Amtsdauer aller bürgerlichen Beamsten, mit Ausnahme von drei wenig zahlreichen Kategorien, auf vier Jahre festgesett wird; vom Großen Rathe zum ersten Male am 18. November 1850, zum zweiten am 22. Februar 1851 be-

rathen und angenommen.

Das Geset über die Abberufung der Beamten, das heißt über die Form des Verfahrens und die Kompetenz der damit beauftrag= ten richterlichen Behörden, in Ausführung des §. 18 der Verfaf= sung; vom Großen Rathe am 20. November 1850 zum ersten Male berathen und am 20. Februar 1851 befinitiv erlassen.

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beshörden und Beamten, in Ausführung des S. 17 der Verfassung, und im Nexus mit dem Abberufungsgesetze, seit zwanzig Jahren häusig verlangt, aber nie zu Stande gebracht, hat die zweite Berathung in der obersten Behörde erst am 19. Mai 1851 bestanden.

Den Charafter bloß vorübergehender Bestimmungen haben die nachgenannten vorzüglich durch die Mängel der gegenwärtigen

Wahlgesetze hervorgerufenen Erlaffe:

Die drei Dekrete vom 4. April, deren eines den bisherigen Wahlkreis Riggisberg in zwei, Riggisberg und Rüeggisberg, spaltet, das andere für die Versammlung der Wähler des Kreises Hilterfingen einen Kehr unter den Ortschaften Hilterfingen und Sigriswyl einführt, und das dritte für den Wahlkreis Pleigne Movelier als Versammlungsort bestimmt.

Die großräthliche Verordnung vom 3. April, wodurch die Erneuerungswahlen für den Großen Rath ausgeschrieben, und die Form der Konstituirung der neuen Behörden festgesetzt worden.

Die durch diese Verordnung provozirten Vollziehungsbeschlüsse bes Regierungsrathes vom 16. und 30. April, die lettere auch Regulativ über die Abstimmungsweise der im Dienste stehenden Militärs genannt.

Die zwei Defrete vom 2. August über die Erneuerung ber gegenwärtigen Bezirksbeamten und über die Form des Borschlags und der Wahl dieser Beamten auf der Grundlage der Stimmgesbung in den jeweisen den Wahlkreis bildenden Kirchgemeinden.

Das Defret vom 21. November, welches die Kirchgemeinde Gsteig in sechs politische Versammlungen abtheilt, nämlich Bönigen, Narmühle, Matten, Gsteig, Zweilütschinen und Feltwald.

B. Politische Wahlverhandlung.

1850 war bas Jahr ber verfassungsmäßigen Erneuerung bes Großen Rathes, bes Regierungsrathes und der Bezirksbeamten.

1. Großrathswahlen.

Laut Verordnung vom 3. April fanden bieselben am 5. und 26. Mai Statt. Aus Versammlungen, wie sie der Kanton Bern so zahlreich nie gesehen, ging eine Behörde hervor, deren Zusam=mensehung einen politischen Umschwung bei der Mehrheit des Volstes bekundete. Man rechnet, daß an 75000 Staatsbürger bei den Wahlen sich betheiligt haben; diese mählten bloß 95 Mitglieder des alten Großen Rathes wieder; die übrigen 131 traten neu ein.

Die frühere Minorität wurde hiedurch zur Majorität, die Majo= rität zur Minorität; die Differenz betrug 15 bis 18 Stimmen.

Bei ber Intensität, welche die Wahlbewegung erhalten hatte, war es sich nicht zu verwundern, daß viele Wahlverhandlungen von beiden Seiten angesochten wurden. Der Reklamationstermin betrug acht Tage; bis zum 13. Mai inclusive erfolgte Ginsprache gegen die Ergebnisse von nicht weniger als 34 Wahlkreisen; nach

bem 13., mithin verspätet, noch gegen zwei weitere.

Die Wahlanfechtungen zerfielen ihrer Natur und ihrer Behandlungsart nach in zwei Rlaffen, nämlich in Reflamationen gegen die Gultigkeit der Wahl wegen verletter Borfchriften der Wahlverordnung und in Anzeigen wegen Wahlbetrugs oder Wahlbestechung. Die erstern behandelte der Regierungsrath rein auf dem administrativen Wege, indem er zur Erörterung berfelben einfach die nothigen amtlichen Ginvernahmen entweder durch die Regierungestatthalter oder durch besondere Kommissäre — deren vier solche Mandate erhielten - veranstaltete und die Aften sodann der Vorberathung feines Prafiblums unterwarf; in Bezug auf diese Klaffe allein wendete er die in der Wahlverordnung vorgesehene Gingabsfrift an, die zweite bagegen behandelte er mehr vom strafrechtlichen Standpunkte aus, fo daß bie Wahlanfechtungen als Bergebensan= zeigen zur Voruntersuchung an die betreffenden Regierungsstatthal= ter oder ebenfalls an besondere Rommissare - es maren zwei, oder vielmehr einer für zwei Falle - überwiesen murden. Sier hielt fich der Regierungsrath an keine Gingabsfrift, weil das Gefet über die Wablbestechungen vom 12. November 1846 feine Anzeige= frist vorschreibt, und unsere Strafgesetzgebung auch feine Ersitzunge= frist für die Verfolgung gemeiner Vergeben kennt.

Das Endresultat aller dieser Wahlreklamationen war, daß der Große Rath bloß die Verhandlungen des Wahlkreises Pruntrut als unförmlich kassierte, über alle andern dagegen, inbegriffen die vom Regierungsrathe mit Rücksicht auf den g. 16 der Verfassung beanstandeten Ginzelwahlen, zur Tagesordnung schritt, und von den wegen Wahlbetrugs oder Wahlbestechung angehobenen Untersuchungen auch keine einzige bis jetzt ein solches Vergehen konstatitt bat.

Am 11. Junius erfolgte die befinitive Konstituirung des Grossen Rathes, und am 12. schritt derselbe zur Wahl eines neuen Regierungsrathes, der homogen aus Männern der gegenwärtigen Mehrheit bestellt wurde, mithin kein Mitglied der frühern Berswaltung mehr in seinem Schoose zählt. Um nämlichen Tage ward Herr Blösch zum Präsidenten erwählt und übernahm zugleich mit dieser Funktion die Leitung des Departements der politischen und organischen Fragen nach §. 6 des Gesetzes vom 25. Januar 1847.

2. Bezirksmahlen.

Der Mangel einer bestimmten Vorschrift über die Amtsdauer der gegenwärtigen Bezirksbeamten und das Bedürfniß, die Stimmsgebung in die Kirchgemeindsversammlungen zu verlegen, welche beide Fragen erst auf gesetzlichem Wege reglirt werden mußten, verzögerten die Vornahme der Bezirkswahlverhandlungen bis zum Oktober. Auch an diesen war die Betheiligung noch sehr bedeustend im Verhältnisse zu früheren Jahren, doch um zwei Fünstel ungefähr schwächer, als für die Großrathswahlen vom Mai. Sechs Wahlverhandlungen gaben Anlaß zu Reklamationen; über vier derselben schritt der Große Rath zur Tagesordnung, zwei dagegen sand er begründet; sie betrafen die Verhandlungen der Kirchgemeinsden Gsteig, Amts Interlaken, und Walterswyl, Amts Trachselwald, welche be e sonach kasstruten.

Am 14. November erfolgte die Wahl der sammtlichen Regierungsstatthalter, mit einziger Ausnahme desjenigen von Intrelaken,
die wegen nicht beendigter Wahlverhandlungen verschoben werden
mußte. Bon den bisherigen Regierungsstatthaltern wurden acht
wieder gewählt; die übrigen traten neu ins Amt ein. In den
versassungsmässigen Vorschlägen verhält sich das Gesammtresultat
fo, daß von den Gewählten achtzehn aus dem Vorschlage der
betreffenden Amtsbezirke, eilf aus dem Vorschlage des Regierungsrathes hervorgegangen. Auf den 1. Dezember traten mit
Ausnahme von dreien, welche die Wahl abgelehnt, alle ihre Funktionen an. Ein Gleiches geschah von Seite der neugewählten Prästenten und Mitglieder der Amtsgerichte, und erst von diesem
Zeitpunkte an war auch die neue Verwaltung als definitiv konstituirt anzusehen.

C. Oberaufsicht über die Regierungsstatthalterämter und die Staatsfanzlei.

Drei Regierungsstatthalter gaben Unno 1850 burch unordent= liche Umtöführung Unlaß zum ernsten Ginschreiten der Resgierung.

1) Der Regierungsstatthalter von Schwarzenburg. Schon seit längerer Zeit walteten gegen benselben Beschwerben mancherslei Art vor. Gine bestimmte Form erhielten sie jedoch erst durch eine von der Volksvereinssektion daselbst ausgegangene, durch den Gemeindrath von Wahlern unterstützte Vorstelslung. In dieser Eingabe wurden dem Regierungsstatthalter Matthys nicht nur seines amtlichen Charakters unwürdige Handlungen und vielfacher Mißbrauch seiner Umtsgewalt vorgeworsen, sondern auch Andeutungen gemacht, als ob er sich gemeine Verbrechen hätte zu Schulden kommen lassen.

Der Regierungerath ordnete am 4. Marg eine Fistaluntersuchung an, welche, von einem außerordentlichen Kommiffar geführt, 28 Klagpunfte ber bemeldten Natur zu Tage forberte. Diese wurden am 30. Marg bem Berrn Matthys auf fein Begehren mit ber Weisung mitgetheilt, binnen gebn Ta= gen, also bis zum 10. April, feine baberige Berantwortung einzureichen. Es verzögerte fich jedoch dieselbe fo, daß der Justigdirektor erft am 11. Mai die fachbezüglichen Untrage beim Regierungerathe ftellen fonnte, welcher hinwieder feiner= jeits deren Behandlung bis zum 4. Junius verschob. Diesem Tage aber mard Gr. Matthys megen fonftatirter grober Bernachläffigung feiner Umtepflichten, Umtemigbrauche verschiedener Urt und unzuverlässigen Verfahrens in Abliefe= rung amtlicher Gelber in feinem Umte als Regierungeftatthalter von Schwarzenburg eingestellt. Der Entscheid über Die Frage, ob ihm die anbegehrte Entlaffung zu ertheilen. oder aber bei den Gerichten auf beffen Entsetzung anzutragen sei, blieb einstweilen suspendirt. Erst die neue Verwaltung loste fie am 15. Junius babin, bag die fragliche Demiffion nicht ertheilt, fondern Berr Matthys den Gerichten gur Bestrafung und Entfernung von seiner Stelle überwiesen Das Urtheil fteht zur Stunde noch aus.

2) Der Regierungöstatthalter von Interlaten. Auf die aus amtlichen Berichten geschöpfte Ueberzeugung, daß die Rube und gesetzliche Dronung im Umte Interlaten bedeutend er= schüttert sei, fand fich der (neue) Regierungerath schon am 20. Junius bewogen, einen außerordentlichen Regierungsfommiffar dabin abzuordnen, mit dem Mandate, einerseits diese Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, andrerseits die Beschäftsführung bes Regierungsstatthalters, gegen welchen Unzeigen vorlagen, daß er feine Umtspflicht vernachläffigt ober verlett habe, zu prufen und nothigenfalls bie angemeffenen Untersuchungen einzuleiten. Ueber bas Resultat bieser Aufgabe hat der Regierungspräffdent am 31. Julius dem Großen Hathe einen aftenmäßigen Bericht erstattet, ber fo ausführ= lich ift, daß einfach auf ben Abdruck besfelben im Berhand= lungsblatte Seiten 799 und folgende verwiesen werden kann. Um 29. August ward Gr. Seiler, mit Rücksicht auf das fragliche Untersuchungsresultat, wegen Nachlässigfeit in leber= wachung des Bormundschafts = und des Gemeindrechnungs= mesens, sowie in Sandhabung ber Wirthschaftspolizei, Unordnung im Bureau und Archive, und Nichtvollziehung einer Menge von richterlichen Urtheilen (nämlich 71 Straf = und 743 Bugurtheilen) als Regierungsstatthalter von Interlaken eingestellt und ben Berichten mit bem Antrage auf Entfer=

nung von feiner Stelle überwiefen. Das obergerichtliche Urtheil ift erft am 31. Marg 1851 erfolgt: es lautet babin, bag, weil die Umtebauer bes Grn. Seiler ingwischen abgelaufen, und berfelbe nicht wieder erwählt worden fei, über bie Frage seiner Entfernung vom Umte nicht mehr einge= treten werde; ba indeg ber Beklagte burch die ihm gur Laft fallenden Nachläffigkeiten, besonders durch Nichtvollziehung einer großen Bahl von Strafurtheilen, genügenden Unlag zur Untersuchung und Ginftellung gegeben, mahrend andrerfeits die Prozedur fich auf Puntte erftrectt habe, über welche er theilweise fich habe entschuldigen konnen, so sollen ibm

zwei Drittel der Untersuchungskoften auferlegt sein. 3) Der Regierungsstatthalter von Bruntrut. Gegen diesen Beamten war bereits feit bem Jahre 1849 eine amtliche Untersuchung wegen eines double emploi in der Verwaltungerechnung bes Rollegiums in Pruntrut vom Jahre 1839 Dieser Umstand sowohl als die im Frühjahr anhängig. immer weiter um fich greifende Unordnung und Befetlofig= keit im Umte Pruntrut und ganz besonders die nach dem Albtreten ber alten Bermaltung gegen ben Regierungsftatt= halter eingebrochene Fluth von Beschwerden wegen Rechts= verweigerung, Umtemigbrauche, Mighandlungen u. f. w. bestimmten ben neuen Regierungsrath schon am 20. Junius, einen außerordentlichen Regierungskommiffar in der Berfon bes herrn Boivin, Bigepräfidenten bes Großen Rathes, mit bem Auftrage nach Pruntrut zu fenden, die Amteverwaltung bes herrn Braichet in allen Theilen zu untersuchen, ber Unzeige wegen bes fraglichen double emploi sofort bie gehörige Folge zu geben, und die Ruhe und Ordnung im Bezirke wieder herzustellen. Nach faum achttägiger Arbeit hatte berfelbe gegen ben Regierungoftatthalter bereits folche Falle der Amtspflichtverletzung konftatirt, daß ber Regierungs= rath am 28. Junius beffen Umtseinstellung aussprach und bie Untersuchung auch auf einige neu hinzugekommene Anzeigen von gemeinen Bergeben, beren ber Regierungestatthalter bezüchtiget wurde, ausdehnen ließ. Welcher Natur die Pflichtverletun= gen waren, erhellt aus bem vom Regierungspräfidenten am 31. Julius, und welcher Natur die Vergehen, aus bem vom Juftigdirektor am 25. September bem Großen Rathe mundlich erstatteten Berichte, beide in ben Berhandlunge= blättern Seiten 804 und 915 abgebruckt. Auf die Verfolgung der lettern hin nahm die Untersuchung einen für den Be= klagten so gravirenden Charafter an, daß berfelbe für gut fand, fich flüchtig zu machen. Das Endergebniß wird erft in einem spätern Bermaltungsberichte angezeigt werden konnen.

Die Oberaufsicht über die Staatsfanzlei gab im Jahre 1850 zu keiner besondern Verfügung Anlaß. Im Versonale berselben trat eine Veränderung in dem Sinne ein, daß nach Ablauf der Amtsdauer des Staatsschreibers zu dieser Stelle der bisherige Rathssichreiber, Herr von Stürler, und an dessen Platz zum Rathsschreiber Herr Kurz, Sekretär der Direktion des Innern, ernannt wurde.

Im Staatsarchivariate wurden theils die im vorjährigen Verwaltungsberichte erwähnten Arbeiten fortgesett oder beendigt, theils neue gleicher Art unternommen, z. B. die Ordnung und Invenstarisation des Finanzarchivs im Allgemeinen bis 1798 und des Finanzcomptabilitätsarchivs insbesondere bis 1836; deßgleichen des Justiz= und Polizeiarchivs von 1803 bis 1831 und der verschies benen Gerichtsarchive bis 1798.

Das juraffische Archiv zu Pruntrut erhielt einen ordentlichen Aufseher in ber Person bes herrn Professors Trouillat, welcher biefes Penfum bereits feit Jahren außerordentlicher Weise besorgt hatte. Aus amtlichen Notizen und barauf gegründeten Privat= forschungen war das Staatsarchivariat zur Gewißheit gelangt, daß bei bem Unno 1797 erfolgten Transport bes bischof-baselschen Ur= dive nach Wien einige ber werthvollsten Manuscripte, namentlich zwei abschriftliche Urkundensammlungen, die eine betitelt: «Codex diplomaticus ecclesiæ basillensis," die andere: "Altadeliches Lebenbuch," aus bem 15. Jahrhundert, ben Weg in bas f. f. ge= heime Staatsarchiv gefunden hatten. Die Regierung wurde ersucht, bei dem Bundesrathe Schritte zu thun, um auf biplomatischem Wege diese Dokumente bem juraffischen Archive wieder zu gewinnen. Es gereicht ber öftreichischen Regierung zur besondern Ehre, bag fie ohne Verzug auf die loyalste Weise dieser Reklamation Rech= nung getragen und bem Ranton Bern bie beiben fraglichen Urfun= bensammlungen ausgehändigt hat. Das würtembergische Ministerium, von welchem wir einige hundert feiner Zeit durch den deutschen Orden verschleppte Driginalurkunden, die zum Theil noch auf Be= ftandtheile unfres gegenwärtigen Staatsvermogens, z. B. Walbungen, Behnt= und Bobenzinsrestangen u. f. w., sich beziehen, zurückverlangt haben, ist nicht also verfahren; es hat uns beren Extradition wider Recht und Gebühr abgeschlagen.

D. Höhere Staatssicherheit.

Die Bewegungen, welche bas Jahr 1850 im Kanton Bern aufweist, hatten ihren Grund theils in zufälligen Umständen, theils und vorzugsweise in dem allgemeinen Wahlkampfe.

Der erftern Rategorie gehören an:

1) Die Bewegung, welche im Dezember 1849 und Januar 1850 unter ber Bevölkerung bes Bezirkes Pruntrut sich zeigte. Den Anlaß bazu gab bie Vollziehung bes Ausweisungsbeschlusses

gegen die barmbergigen Schweftern im Schloffe zu Bruntrut und in St. Urfig, fofern biefe nicht gehörige Legitimations= schriften zur Sand bringen, und bes Lehrberufes wie jeder andern Begangenschaft fich ganglich enthalten wurden. Der frangöfische Gefandte glaubte hiegegen reklamiren zu follen, weil er die lettere Rlaufel bem Niederlaffungsvertrage mit Frankreich zuwiderlaufend betrachtete und im Uebrigen die Unficht aussprach, daß ber Termin zur Bollziehung erft vom Tage ber Bestätigung bes Alusweisungsbeschlusses burch ben Großen Rath zu batiren fei, mithin auf ben 9. Februar 1850 falle. Diese Interpretation und Intervention lehnte jedoch bie Regierung in zwei an ben Gefandten gerichteten Schreiben vom 7. Dezember 1849 und 3. Januar 1850 rund ab und ertheilte die nothigen Vollziehungsbefehle, unter Abweifung auch ber von den Gemeindrathen von Pruntrut und St. Ur= fiz für bie barmberzigen Schweftern eingelegten Fürsprachen. Obwohl hierüber in der Bevölkerung des katholischen Jura bedeutende Difftimmung fich zeigte, tam es doch zu keinen ruheftörenden Auftritten, Dank bem bevorftebenden Bahlkampfe, der dem Durchbruche derselben eine gesetliche Bahn öffnete.

Ueber Ursprung, Hergang und Austrag bieser Sache ift bas Nähere in ben Verhandlungen bes Großen Rathes vom 19. November 1850 (S. 1080 und folg. bes Tag=

blattes) enthalten.

2) Die Unordnungen im Bezirke Courtelary, b. h. in Son= villier, Renan, Dber= und Niedertramlingen zu Anfang Junius, in Villeret und St. Immer zu Ende Junius und am 3. und 5. September. Die Regierung hatte die Pflicht, diesem Buftande einer permanenten Bügellofigkeit ein Ende zu machen, und die Bevolkerung jener Begend zu ihrer Pflicht zurudzuführen, die ruhigen Burger zu schüten vor Willfür und Mighandlung, die Ruheftorer bagegen in die Unmog= lichkeit zu versetzen, ihr frevles Treiben fortzusetzen. Von biesem Standpunkte aus glaubte fie vor Allem den Fremd= ling, Dr. Bagwig zu St. Immer, gegen welchen hinlang= liche Inzichten vorlagen, daß er es fich zur Aufgabe mache, die Unordnung zu schüren, entfernen zu follen. Gie wieß ihn am 16. Dezember sowohl aus biesem Grunde, als weil er der nöthigen Legitimationsschriften entbehrte (er fiel deß= halb unter ben §. 20 bes inzwischen erlassenen Bundesgesetzes bom 6. Dezember), aus bem Kanton und bestimmte ihm hiezu eine Frist bis zum 15. Januar 1851. Dieß brachte bie Sache vor der Zeit zum Ausbruche, wie es der nächste Bericht zeigen wird.

Was die allgemeine Wahlbewegung betrifft, so erscheinen barin vier Hauptmomente: die Volksversammlungen von Münfingen am 25. März, der Wahltag vom 5. Mai, der Regierungswechsel im Junius und die Bezirksbeamtenerneuerung im Oktober und November. Die beiden erstern fallen noch in die Amtsperiode der abgetretenen Verwaltung, und rücksichtlich dieser ist es natürlich für die neue weder eine leichte noch eine angenehme Aufgabe, den Standpunkt, aus welchem ihre politischen Gegner den Kampf, dem sie erlegen, aufgefaßt, in einem amtlichen Berichte zu zergliedern. Auch beschränken wir uns dießorts auf die Aushebung weniger aktens mäßiger Thatsachen.

Aus einer Reihe von Regierungsverfügungen der ersten fünf Monate des Jahres 1850 ergibt es sich unzweideutig, daß bei den abgetretenen Behörden mehr oder minder ernstlich der Glaube obsgewaltet, es möchte der von der Opposition angestrebte Wechsel des politischen Systems nicht auf dem gesetzlichen Wahlwege, sondern durch gewaltthätige Mittel versucht werden. Was sie zu dieser durch und durch irrigen Ansticht verleitet hat, an welcher bis zum letzen Tage mit der größten Zähigkeit sestgehalten wurde, wollen wir nicht mehr ergründen, sondern dem Urtheile eines Jese den anheimgestellt zein lassen. Die Thatsache der großen Selbstztäuschung steht jedoch vielsach belegt fest, und was ihre unmittels baren Folgen waren, das entnimmt man wohl am Deutlichsten der Auszählung folgender Truppeneinberufungsbeschlüsse:

Um 23. März rückten brei Kompagnien bes Bataillons 69 ein, "zur Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung in der Hauptstadt "und um gegen alle auch entfernt möglichen Eventualitäten ben

"Bundesfit völlig ficher zu ftellen."

Da Abends einige Aufregung herrschte, und die Regierung für die Nacht einen Ausbruch befürchtete, so beschied ste, in der Kasterne Nr. 1 versammelt, die obern Bolizeis und Militärbehörden zu sich und ordnete die nöthig vermeinten Repressionagregeln an.

Um 6. April wurden jene drei Kompagnien des Bataillons 69 wieder entlassen und successive die drei übrigen zum nämlichen Zwecke

nach Bern berufen.

Bom 2. auf den 5. Mai wurden aufgeboten: der linke Flügel des Bataillons 62, eine halbe Artilleriekompagnie, eine Kavalleries und eine Scharsschützenkompagnie. Am nämlichen Tage Abends spät überreichte Herr Bundesprästdent Druey dem Regierungsrathe in der Kaserne Nr. 2 ein Schreiben der Regierung Freiburgs, dessen Inhalt ein weiteres Aufgebot von 1½ Bataillonen Insansterie und einer Kompagnie Artillerie veranlaste. Die letztern Truppen wurden jedoch auf beruhigende Berichte hin schon des folgenden Tages wieder entlassen; am 7. und 8. Mai dann auch die Artilslerie, Kavallerie und Scharsschützen. Gleichzeitig waren wegen

einiger Schlägereien von ben Regierungsstatthaltern zu Interlaken und Oberhasle Truppen aufgeboten worden; ber Regierungsrath fendete einen Kommissär mit ausgebehnten Vollmachten bahin ab, und nach wenigen Tagen entließ derselbe auch diese Truppen.

An vielen andern Orten sielen unmittelbar vor und nach ben Wahlen des 5. zwar auch arge Exzesse, Mißhandlungen, Beleidigungen in Wort und That vor. Sie veranlaßten jedoch kein Militäraufgebot, sondern die Polizeimittel reichten aus, um die Ordnung wieder herzustellen und die Schuldigen zur Strase zu

ziehen.

An den Abenden des 9. und 10. Mai fanden infolge von Provokationen in der Hauptstadt Aufläuse Statt, welche der Resgierung nicht nur das Einschreiten der Polizei, sondern sogar des Militärs nothwendig erscheinen ließen, und zwar in Anwendung des Hochverrathsgesetzes, nach welchem auch die Justizdirektion den Besehl erhielt: "auf die aufreizenden Zeitungsartikel Obacht zu "haben, und die Betreffenden dem Strafrichter zu unterstellen." Zugleich fand eine Truppenvermehrung von drei Kompagnien Infanterund einer Kompagnie Artillerie Statt.

Auf ben erften Junius endlich, ben Tag bes Zusammentritts bes neuen Großen Rathes, war ber Truppenstand in ber Haupt-ftabt folgenber:

ein Bataillon Infanterie, eine Kompagnie Artillerie, eine Kompagnie Kavallerie, eine Kompagnie Scharfschützen, bas in Aftivität berufene Studentenkorps.

Da keinerlei Gefahr für die öffentliche Ruhe fich zeigte, so trat schon mit dem 5. eine successive Verminderung ein; am 14. waren sämmtliche Truppenkörper wieder entlassen.

Die Wahlen vom 13. Oftober gingen, Dank ber seither einsgeführten gemeindeweisen Abstimmung, fast überall ohne Störung ber Ruhe vor sich. Nur zu G'steig, bei Interlaken, fanden blutige Auftritte Statt, welche die Absendung eines außerordentlichen Unstersuchungskommissärs und eine vorläusige Truppenpiketstellung versanlaßten. Durch die Trennung des Wahlkreises ward der Wiederskehr solcher Erzesse auf nachdrücklichere Weise vorgebeugt.